

Diakonisches Werk im Evang. – Luth. Dekanatsbezirk Neu-Ulm e.V.



Diakonischer Corporate Governance Kodex (DGK)

- mit Erläuterungen -

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08.11.2006



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Zusammenwirken der Organe der Einrichtung mit der Kirche	4
2.1 Mitgliederversammlung	5
2.2 Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat	5
2.3 Vorstand	6
2.3.1 Aufgaben und Verantwortung	6
2.3.2 Vergütung des Vorstands	6
2.3.3 Interessenkonflikte	6
2.4 Verwaltungsrat	7
2.4.1 Zusammensetzung	7
2.4.2 Aufgaben	7
2.4.3 Aufgaben und Befugnisse des/ der Vorsitzenden des Verwaltungsrat	8
2.4.4 Bildung von Ausschüssen	8
2.4.5 Vergütung	8
2.4.6 Interessenkonflikte	8
3. Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband	9
4. Abschlussprüfung	9

1. Vorbemerkungen

Der Diakonische Governance Kodex (DGK) soll das deutsche Corporate Governance System auf den diakonischen Bereich transparent und nachvollziehbar übertragen. Der DGK beschreibt wesentliche Grundlagen zur Stärkung der diakonischen Einrichtungskultur, insbesondere durch die Optimierung der Leitung und Überwachung diakonischer Einrichtungen. Er enthält Standards und Empfehlungen guter und verantwortungsvoller Einrichtungsführung.

Die (gesetzlichen) Vorgaben des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KontTraG) sowie des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) (vor allem) zur Einführung eines Risikomanagements sowie eines Corporate Governance Kodex sollen nach der Intention des Gesetzgebers Ausstrahlungswirkung auf andere als Aktiengesellschaften, und somit auch auf diakonische Einrichtungen, haben.¹

Demzufolge sind Vorstände und Aufsichtsgremien verpflichtet, für die Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze bei der Leitung der Einrichtungen zu sorgen. Die dafür erforderlichen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen sowie die notwendigen Instrumente sollten geschaffen und weiterentwickelt werden. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, sowie den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und Klarheit Rechnung zu tragen. Dem Lagebericht kommt eine große Bedeutung zu.

Der Kodex richtet sich an alle Einrichtungen der Diakonie als Mitglieder der Diakonischen Werke und das Diakonische Werk der EKD selbst.²

Der DGK sollte auf jeden Fall Anwendungen finden in Einrichtungen mit mehr als 50 Vollzeitkräften und einem Umsatz von mehr als 2 000 000 Euro. Kleinere Einrichtungen und Dienste sind aufgefordert, den DGK so weit wie möglich anzuwenden.³

Bei der Anwendung des DGK sind die unterschiedlichsten Rechtsformen und Größen der Einrichtungen zu berücksichtigen.

Der DGK versteht sich als Regelungswerk, das durch eine Kompetenzabgrenzung der Organe und Vorgaben zur Kommunikation dieser Organe untereinander eine qualifizierte Arbeit der Einrichtungen ermöglicht. Er zielt auf ein hohes Maß an Verbindlichkeit ab. Dieses ist im Zuge eines Erörterungsprozesses auf lokaler, regionaler und bundesweiter Ebene festzustellen. Die sinnvolle Beachtung des DGK setzt zumindest den Grad einer Selbstverpflichtung der jeweiligen Einrichtung voraus.

¹ Im Rahmen des Berichts der Regierungskommission „Corporate Governance“, Unternehmensführung– Unternehmenskontrolle- Modernisierung des Aktienrechts (BT-drucksache 14/7515 vom 14.08.2001) wird zwar von einer Empfehlung zur Einführung eines Corporate Governance Kodex für wirtschaftlich tätige Idealvereine zunächst abgesehen. Die Regierungskommission war jedoch gleichwohl der Auffassung, dass „rechtspolitischer Diskussionsbedarf vor allem hinsichtlich solcher Vereine besteht, die steuerliche Privilegien in Anspruch nehmen, Spenden einsammeln oder als Idealvereine im Rahmen des so genannten Nebenzweckprivilegs als Wirtschaftsunternehmen tätig sind“. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) wendet sich basierend auf §161 des Aktiengesetzes zwar in erster Linie an Aktiengesellschaften. Wie in der Einführung zum DCGK ausgeführt, wird jedoch auch anderen Gesellschaften empfohlen, den Kodex anzuwenden.

² Der Begriff Einrichtung wird als Oberbegriff für alle betroffenen Körperschaften verwendet, da er traditionell eingeführt ist. Der DGK richtet sich grundsätzlich an alle Rechtsträger der Diakonie das heißt an stationäre Einrichtungen beziehungsweise Unternehmen, ambulante Dienste, Werke der Diakonie sowie die ihnen verbundenen Unternehmen.

³ Nicht alle Vorgaben des DGK sind auf alle Rechtsformen und/ oder kleine Einrichtungen unverändert übertragbar. Aus diesem Grund muss gegebenenfalls eine Anpassung erfolgen. Die Grundsätze des DGK sollten im Hinblick auf eine Optimierung der Leitung und Überwachung sowie eine gute und verantwortungsvolle Einrichtungsführung auch von kleineren Einrichtungen so weit wie möglich übernommen werden. Unter Umständen ist auch eine Anpassung der bisherigen Rechtsform an zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen notwendig.

Die Aussagen der Einrichtungen zum DGK sollten von den Wirtschaftsprüfern beziehungsweise Wirtschaftsprüferinnen testiert werden.⁴ Für einen gelebten DGK ist es notwendig, ihn von Zeit zu Zeit auf Neuerungen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

2. Zusammenwirken der Organe der Einrichtung sowie der Einrichtung mit der Kirche

Der DGK regelt das Zusammenwirken der in der jeweiligen Organisation tätigen Organe sowie das Zusammenwirken mit der Kirche. Er leistet dadurch einen Beitrag

- zu einer verbesserten Transparenz der Einrichtungen und damit zu einer Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit, aber auch speziell der (potenziellen) Nutzerinnen und Nutzer, der Spenderinnen und Spender, der Sozialleistungsträger, öffentlicher Zuwendungsgeber oder der Banken, aber auch der Kirchen und Mitarbeitenden in die Qualität der Arbeit der Diakonie und die Führung der Einrichtungen und Dienste sowie
- zur Optimierung der Kommunikations- und Verwaltungsstruktur und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen.

Der DGK sollte in dem von jedem Träger entwickelten Leitbild seinen Niederschlag finden.

Bei der Besetzung der Organe der Einrichtung ist auf eine Bindung der Mitglieder an die Kirche⁵ sowie auf eine kontinuierliche personelle Verbindung zur Kirche zu achten.

Diakonischen Trägern ist im Alltag zwar gesetzlich kein spezielles Führungssystem vorgegeben, in der Satzung sollte jedoch das bereits in anderen Branchen praktizierte duale Führungssystem verankert werden:⁶

- Ein Vorstand⁷ leitet die Einrichtung in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die Einrichtungsleitung.
- Ein Verwaltungsrat⁸ bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung unmittelbar eingebunden. Der/ die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Verwaltungsrats.

⁴ Die Wirtschaftsprüfer beziehungsweise -prüferinnen sollten die Übereinstimmung der Vorgaben des DGK mit der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung und dem tatsächlichen Zusammenwirken der Organe testieren.

⁵ Die Bindung der Mitarbeitenden Diakonie an die Kirche wird in anderen verbindlichen Vorgaben wie der „Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 9 Buchst. b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EDK“ vom 1. Juli 2005 geregelt, über deren Transformation in Diakonisches Verbandsrecht die Diakonische Konferenz im Oktober 2005 entschieden hat.

⁶ In kleineren diakonischen Einrichtungen ohne speziellen Verwaltungsrat wird die Aufsichtsfunktion durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

⁷ Im DGK wird zur Verbesserung der Lesbarkeit für das Leitungsgremium immer der Begriff „Vorstand“ verwendet. In Abhängigkeit von der Rechtsform und der Satzung der jeweiligen Einrichtung können für die Bezeichnung des Leitungsgremiums auch andere Bezeichnungen wie z.B. Geschäftsführung.

⁸ Im DGK wird zur Verbesserung der Lesbarkeit immer der Begriff „Verwaltungsrat“ verwendet. In Abhängigkeit von der Rechtsform und der Satzung der jeweiligen Einrichtung können für die Bezeichnung des Verwaltungsrats auch andere Bezeichnungen zur Anwendung kommen wie z.B. Aufsichtsrat, Beirat, Kuratorium.

Die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Geschlechter sind bei der Arbeit und innerhalb der Einrichtung zu berücksichtigen.

2.1 Mitgliederversammlung⁹

Der Mitgliederversammlung werden der Jahresabschluss und weitere gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen vorgelegt.

Die Mitgliederversammlung

- besetzt den Verwaltungsrat und beruft ihn gegebenenfalls ab;
- entscheidet über Satzungsänderungen;
- beschließt über alle grundsätzlichen und richtungsweisenden Maßnahmen, die nicht dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

2.2 Zusammenwirken von Verwaltungsrat und Vorstand

Verwaltungsrat und Vorstand arbeiten zum Wohle der Einrichtung eng zusammen. Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Einrichtung. Er erörtert den Stand der Strategieumsetzung in regelmäßigen Abständen mit dem Verwaltungsrat.

Die Zuständigkeit für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung fest.¹¹

Die ausreichende Informationsversorgung des Verwaltungsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Verwaltungsrat:

Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Einrichtung relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Der Vorstand stellt dem Verwaltungsrat entscheidungsnotwendige Unterlagen, das heißt insbesondere den Jahresabschluss, den Prüfbericht und einen der Größe des Trägers angemessenen Lagebericht so rechtzeitig zur Verfügung, dass die persönliche Vorbereitung auf die jeweilige Sitzung des Verwaltungsrats möglich ist. Die notwendigen Informationen sind dem Verwaltungsrat transparent darzulegen.

Der Verwaltungsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes näher festlegen.

Gute Einrichtungsführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Verwaltungsrat sowie in Vorstand und Verwaltungsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeitenden die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten wie sie selbst.

Vorstand und Verwaltungsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Einrichtungsführung.¹²

⁹ Im DGK wird zur Verbesserung der Lesbarkeit immer der Begriff „Mitgliederversammlung“ verwendet. In Abhängigkeit von der Rechtsform und der Satzung der jeweiligen Einrichtung können für die Bezeichnung der Mitgliederversammlung auch andere Bezeichnung zur Anwendung kommen wie z.B. Hauptversammlung, Gesellschafterversammlung.

¹¹ Zu den Geschäften von grundlegender Bedeutung gehören vor allem auch Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Einrichtung grundlegend verändern.

¹² Zu einer ordnungsgemäßen Einrichtungsführung gehört die Umsetzung des DGK einschließlich der Implementierung eines Überwachungs- und Kontrollsystems.

Verletzen sie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung beziehungsweise eines Mitglieds des Vorstands schuldhaft, so haften sie der Einrichtung gegenüber auf Schadensersatz.

Für eine ausreichende Versicherung ohne Eigenbeteiligung für den Vorstand und den Verwaltungsrat ist Sorge zu tragen.

2.3 Vorstand

2.3.1 Aufgaben und Verantwortung

Der Vorstand

- leitet die Einrichtung in eigener Verantwortung nach den Vorgaben der Geschäftsordnung für den Vorstand; er hat dafür zu sorgen, dass die satzungsmäßigen Zielvorgaben zur Erfüllung des Einrichtungsauftrags eingehalten werden;
- erarbeitet die strategische Ausrichtung der Einrichtung,¹³ stimmt sie mit dem Verwaltungsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
- hat für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin;
- sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement in der Einrichtung;
- ist verantwortlich für eine zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses;
- ergänzt den Jahresabschluss und Zwischenberichte durch ein Berichtswesen.¹⁴
- informiert den Verwaltungsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Einrichtung von wesentlicher Bedeutung sind.

Sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, gibt sich dieser eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regelt.

2.3.2 Vergütung des Vorstandes

Die Vergütung des Vorstandes wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Sollten flexible Entgeltbestandteile gewählt werden, bestimmt der Verwaltungsrat die Bemessungsgrundlagen. Ehrenamtliche Vorstände sollen eine vom Verwaltungsrat festgelegte Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Vergütung des Vorstandes soll offengelegt werden.

2.3.3 Interessenkonflikte

Die Vorstandsmitglieder sind dem Einrichtungsinteresse verpflichtet.

Für die Mitglieder des Vorstandes ist bezogen auf ein Wettbewerbsverbot eine Verständigung mit dem Verwaltungsrat anzustreben. Entgeltlichen Nebentätigkeiten des Vorstandes muss der Verwaltungsrat zustimmen. Unentgeltliche Nebentätigkeiten sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten.

Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

¹³ Die Bestimmung der strategischen Ausrichtung schließt die Notwendigkeit einer Mehrjahresplanung ein.

¹⁴ Bei der Ergänzung des Jahresabschlusses und Zwischenberichte durch ein Berichtswesen geht es um eine transparente Ausarbeitung und Visualisierung aller wesentlichen Begebenheiten im vergangenen Berichtszeitraum.

Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen der Einrichtung und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

2.4 Verwaltungsrat

2.4.1 Zusammensetzung

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

- orientiert sich an der Größe und Bedeutung der Einrichtung,
- sollte so bemessen sein, dass der Verwaltungsrat arbeitsfähig ist.

Der Anteil an geborenen Mitgliedern des Verwaltungsrats sollte ein Drittel nicht übersteigen und bei jeder Neuwahl überprüft werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats über möglichst unterschiedliche Qualifikationen verfügen.¹⁵

Jede Wahl beziehungsweise Berufung in dem Verwaltungsrat soll zeitlich befristet sein.

2.4.2 Aufgaben

Der Verwaltungsrat

- berät, begleitet und überwacht den Vorstand; dem/ der 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist zu jeder Zeit Akteneinsicht zu gewähren;
- beteiligt sich nicht am operativen Geschäft; er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zeitnah einzubeziehen. Der Verwaltungsrat kann eigene Mitglieder – inhaltlich und zeitlich begrenzt – mit operativen Aufgaben ausnahmsweise betrauen;
- ist für die Bestellung und die Ausgestaltung der Verträge der Vorstandsmitglieder verantwortlich; er sollte gemeinsam mit diesen für eine frühzeitige Nachfolgeregelung sorgen¹⁶
- soll sich eine Geschäftsordnung geben;
- soll regelmäßig die Wirksamkeit seiner Tätigkeit reflektieren;
- informiert unverzüglich die Mitgliederversammlung über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung grundlegend beeinflussen.¹⁷

Pro Jahr sollen mindestens vier Sitzungen des Verwaltungsrats stattfinden. In Abhängigkeit von der Situation der Einrichtung können von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats auch mehr Sitzungen anberaumt werden.

Mitglieder des Verwaltungsrats, die an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilnehmen, sollen im Bericht des Verwaltungsrats vermerkt werden.

¹⁵ Es soll darauf geachtet werden, dass sich die Mitglieder des Verwaltungsrats mit folgenden Kompetenzen ergänzen:

- fachspezifische Kompetenz,
- theologische/diakonische Kompetenz,
- ökologische Kompetenz
- juristische Kompetenz

¹⁶ Für die Personalbestellung kann ein Ausschuss gebildet werden (siehe Punkt 2.4.4)

¹⁷ Soweit die Organisationsstruktur der jeweiligen Einrichtung eine Mitgliederversammlung nicht vorsieht, wie dies beispielsweise bei der Stiftung der Fall ist, sind nur die übrigen Empfehlungen des DGK anzuwenden.

2.4.3 Aufgaben und Befugnisse des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats koordiniert die Arbeit des Verwaltungsrats, leitet dessen Sitzung und nimmt die Belange des Verwaltungsrats nach außen wahr.

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats ist für eine verantwortungsbewusste Gremienführung verantwortlich. Dazu gehören insbesondere

- die rechtzeitige Einladung (einschließlich der Zuleitung von entscheidungsrelevanten Unterlagen) zu den Sitzungen des Verwaltungsrats,
- die zeitnahe Dokumentation der Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats,
- die Festsetzung von Schwerpunktthemen für die Sitzungen des Verwaltungsrats.

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats soll mit dem Vorstand der Einrichtung regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Einrichtung beraten. Er/sie steht für Konfliktfälle innerhalb des Vorstandes als Ansprechpartner/in zur Verfügung. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats steht für Entscheidungen zur Verfügung.

2.4.4 Bildung von Ausschüssen

Zur Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte kann der Verwaltungsrat in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten und der Anzahl der Mitglieder fachlich qualifizierte, beratende Ausschüsse bilden.¹⁸ Die Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats bleibt erhalten.

2.4.5 Vergütung

Die Mitarbeit im Verwaltungsrat ist in der Regel ehrenamtlich. Werden Mitgliedern des Verwaltungsrats über die Auslagen hinaus Vergütungen gewährt, muss dies in der Satzung verankert sein.¹⁹

2.4.6 Interessenkonflikte

Im Anhang zum Jahresabschluss ist aufzuführen, welches Mitglied des Verwaltungsrats gegebenenfalls in welchen anderen Einrichtungen ein entsprechendes Mandat hat. Die Mitglieder der Aufsichtsgremien sollen nicht Vorstände branchenähnlicher Einrichtungen sein, um ihre Unabhängigkeit zu wahren.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat Interessenkonflikte offen zu legen und die Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.²⁰

Alle Geschäfte zwischen der Einrichtung und den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums sowie ihnen nahestehende Personen oder ihnen persönlich nahestehende Unternehmungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.

An Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen keine Kredite vergeben werden.

Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Verwaltungsrats mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsgremiums.

¹⁸ Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Bildung eines Personalausschusses sowie eines Finanzausschusses, der mit der Vorbereitung von Entscheidungen von erheblicher finanzieller Tragweite wie z.B. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan beauftragt werden kann.

¹⁹ Für die Mitarbeit im Verwaltungsrat erhalten die Mitglieder grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung. Zur Aufwandsentschädigung gehören zum Beispiel die Erstattung von Fahrtkosten oder die Übernahme der Betreuung der Kinder während der Sitzungen des Verwaltungsrats.

²⁰ Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen immer im Interesse der jeweiligen Einrichtung und nicht im Interesse einer gegebenenfalls entstehenden Organisation handeln.

3. Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband

Der Vorstand als Einrichtungsververtretung beteiligt sich an verbandsinternen Maßnahmen und Instrumenten insbesondere zum Risikomanagement.

Er gewährleistet die Einhaltung mitgliedschaftlicher Mitwirkungs- und Satzungspflichten, die eine gesicherte Einrichtungsführung zum Gegenstand haben.

4. Abschlussprüfung

Der Verwaltungsrat beschließt die Beauftragung eines/einer unabhängigen Abschlussprüfers/-prüferin und trifft mit ihm/ ihr die Honorarvereinbarung. Den schriftlichen Auftrag erteilt der/ die Vorsitzende. Hierbei sollte der/ die Vorsitzende des Verwaltungsrats von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung zu setzen, Gebrauch machen.

Der Verwaltungsrat soll vereinbaren, dass der/ die Abschlussprüfer/-prüferin über alle für die Aufgaben des Verwaltungsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichtet.

Der/ die Abschlussprüfer/-prüferin nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.